

84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (47/A)

Die Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Zu Art. I:

Zu Z 1 und 2:

Da es in der Öffentlichkeit Anstoß erregt, wenn jemand für einen Zeitraum sowohl Kündigungsschädigung als auch Arbeitslosengeld erhält, soll im Falle des Bezuges einer Kündigungsschädigung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen. Wird die Kündigungsschädigung aber nicht gezahlt, weil sie zB strittig ist oder der Arbeitgeber insolvent ist, so soll das Arbeitsamt das Arbeitslosengeld als Vorschuss auf die Kündigungsschädigung oder das dafür gebührende Insolvenz-Ausfallgeld gewähren. Wird dem Arbeitnehmer sodann die Kündigungsschädigung zB durch Entscheidung des Arbeitsgerichtes zuerkannt oder mit Bescheid des Arbeitsamtes Insolvenz-Ausfallgeld für die Kündigungsschädigung gewährt, so ist durch die festgelegte Legalzession die direkte Begleichung des bezahlten Vorschusses durch den Zahlungspflichtigen an den Bund für die Arbeitslosenversicherung gewährleistet.

Zugleich wird klargestellt, daß auch beim Bezug eines Übergangsgeldes, das von der Pensions- oder Unfallversicherung an arbeitsunfähige Personen zum Zwecke der Rehabilitation an Stelle einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gewährt wird, der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Zu den Z 3, 4, 7 und 8:

Mit diesen Bestimmungen soll eine Umstellung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Tagessätze an Stelle der bisherigen Monatssätze vorgenommen werden. Die Vorteile der Tagessätze bestehen darin:

- bessere Überschaubarkeit der Leistungsansprüche durch den Arbeitslosen, insbesondere bei Monatsteilen;
- Angleichung an die Gebietskrankenkasse, die ebenfalls Tagessätze auszahlt;
- gerechtere Berechnung im Falle von Bezugsunterbrechungen und Rückforderungen im Hinblick auf die verschiedenen Monatsdauern (28—31 Tage).

Es handelt sich hiebei um eine rein technische Neuregelung, die zu keiner Veränderung der Leistungssätze führt. Die Monatssätze wurden lediglich durch 30 dividiert und so auf Tagessätze umgerechnet.

Beim Familienzuschlag und dem Karenzurlaubsgeld wurden die bereits für 1984 dynamisierten Sätze (Richtzahl 1,04) den Tagessätzen zugrunde gelegt.

Im Bereich der Lohnklassentabelle für den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wurden die zwei ersten Lohnklassen, bei denen der maßgebliche Arbeitsverdienst schon unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, weggelassen, wodurch sich die Lohnklassentabelle auf 65 Lohnklassen verkürzt.

Nach der derzeitigen Regelung wird die Lohnklassentabelle zugleich mit der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage aufgestockt. Dadurch wird sofort eine höhere Leistung bezahlt, ohne daß entsprechende Beiträge von der neuen Höchstbeitragsgrundlage einbezahlt wurden. Bei Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage sollen die höheren Leistungssätze daher erst dann gezahlt werden, nachdem die Versicherten ein Jahr lang die höheren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entricht-

tet haben; dieser Zeitraum entspricht der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld gem. § 14 Abs. 1 AIVG. Die nächste Lohnklassenaufstockung soll daher erst mit 1. Jänner 1985 erfolgen.

Zu den Z 5 und 6:

Durch die Neufassung dieser Bestimmungen soll eine Anpassung an die Rechtsentwicklung im Bereich der Sozialversicherung herbeigeführt werden. Hierbei wurde im § 23 Abs. 2 der Wortlaut aus dem Kriegsopferversorgungsgesetz sinngemäß übernommen.

Zu den Z 7 und 9 (§ 27 Abs. 4--7, § 39):

Die derzeitige Regelung, wonach ledige Mütter das höhere Karenzurlaubsgeld bzw. die Sondernotstandshilfe auch dann erhalten, wenn sie mit dem Kindesvater des außerehelichen Kindes zusammenleben, wird von der Öffentlichkeit kritisiert. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Gleichstellung dieses Kindesvaters mit einem Ehegatten in beiden Bereichen vor. Die Ansprüche der wirklich alleinstehenden Mütter werden dadurch nicht geschmälert.

Zu Z 10:

Die Wohnungsbeihilfe ist seit 1. Juli 1976 (Bundesgesetz BGBl. Nr. 289/1976) in den Leistungsätzen eingebaut. Durch die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes ab 1. Jänner 1984 wird diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Z 11:

Diese Regelung sieht vor, daß in Hinkunft als Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung nicht die Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung, sondern die Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung gilt, und daß der 14. Monatsbezug, für den auch Leistungen erbracht werden, in die Beitragspflicht einbezogen wird. Für den von Sonderzahlungen entrichteten Sonderbeitrag ist ebenfalls die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung maßgeblich.

Weiters war eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages mit Beginn des Jahres 1984 im Verordnungswege vorgesehen, die jedoch nunmehr gleich in die Novelle aufgenommen wurde, da ansonst, bei gleichzeitigem Inkrafttreten einer Verordnung und eines Bundesgesetzes mit verschiedenen Beitragsätzen, eine Rechtsunsicherheit entstanden wäre. Auf die als Anlage beigezeichnete, für die Verordnung vorgesehene Begründung für die Beitragserhöhung wird verwiesen.

Zu Z 12:

Diese Änderung erfolgt aus rein verrechnungstechnischen Gründen. Eine materielle Änderung tritt dadurch nicht ein.

Als finanzielle Erläuterung zu Art. I Z. 11 enthält der Antrag folgende Anlage:

„Gemäß § 61 Abs. 10 AIVG 1977 ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht, wobei hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und der Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen zwei Jahre zu berücksichtigen ist.

Die Vorschätzung für 1983 zeigt, daß es bei einem AIV-Beitrag von 4% und einer Arbeitslosenrate von 4,7% bei Ausgaben von 17 164 Millionen Schilling und Einnahmen von 15 004 Millionen Schilling zu einem ungedeckten Abgang von rund 2 160 Millionen Schilling kommen wird.

Die Prognosen für das Jahr 1984 sagen eine Arbeitslosenrate bis zu 5,5% voraus, sodaß sich bei einem gleichbleibenden Arbeitslosenbeitrag von 4%, Ausgaben von rund 20,0 Milliarden Schilling und Einnahmen von rund 18,3 Milliarden Schilling ein ungedeckter Abgang von etwa rund 1,7 Milliarden Schilling für das Jahr 1984 ergeben würde.

Eine Erhöhung des AIV-Beitrages um 0,4% ab 1. Jänner 1984 würde Mehreinnahmen in der Höhe von rund 1,2 Milliarden Schilling ergeben, sodaß sich ein ungedeckter Abgang bis zu 0,5 Milliarden Schilling ergeben würde.

Die letzten beiden Jahre (1981 und 1982) ergaben einen Abgang von rund 391 Millionen Schilling bzw. 1 321 Millionen Schilling, der mit Ausnahme eines Restbetrages von 1 078 Millionen Schilling vom Reservefonds gedeckt werden konnte.

Die Beitragserhöhung entspricht daher dem Grunde und der Höhe nach den eingangs zitierten gesetzlichen Bestimmungen.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich der Abgeordnete Dr. Schwimmer und der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallingner beteiligten, wurde von den Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Helene Partik-Pablé ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 27 Abs. 3, 6 und 7, § 61 Abs. 11 und 12, § 64 Abs. 5 und Einfügung eines neuen Art. II betreffend einen Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung der oberwähnten Abände-

84 der Beilagen

3

rungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zur den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber dem Initiativantrag wird folgendes bemerkt:

Zu § 27 Abs. 6 und 7:

Durch den Entfall der Abs. 6 und 7 wird von der vorgesehenen Anrechnung des Differenzbetrages zwischen dem kleinen und dem großen Karenzurlaubsgeld sowie der Sondernotstandshilfe auf die Heiratsbeihilfe Abstand genommen.

Zu § 61 Abs. 12:

Durch diese Regelung erfolgt eine etappenweise Einbeziehung der in der knappschaftlichen Pensionsversicherung Versicherten in die Arbeitslosenversicherungspflicht, zumal diese Personen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen können.

Gabrielle Traxler

Berichterstatter

Zu § 64 Abs. 5:

Diese Regelung stellt eine budgettechnische Ergänzung zu der Änderung des § 61 Abs. 7 dar, die aus verrechnungstechnischen Gründen erforderlich war. Eine materiellrechtliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Zu Art. II:

Aufgrund dieser Bestimmung erhalten Personen, die in den Monaten Februar 1984 bzw. November 1984 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuß oder Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter oder auf Sonderunterstützung haben, analog zu den Regelungen der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung usw. eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 10 12

Egg

Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1983 (Artikel II) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) eine Abfertigung oder Kündigungsschädigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;“

2. a) Im § 16 Abs. 1 sind am Ende der lit. i der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende literae anzufügen:

„j) des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung,

k) des Zeitraumes, für den Kündigungsschädigung gebührt.“

b) § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsschädigung strittig, oder wird Kündigungsschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuss auf die Kündigungsschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht

der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsschädigung vorrangig zu befriedigen. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, für die Kündigungsschädigung beantragt, so gilt das Gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs. 1 lit. k neu zu bemessen.“

c) Der bisherige Abs. 2 des § 16 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

3. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 16,60 S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden; hierbei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

4. a) § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
1	wöchentlich bis 510 monatlich bis 2 210	45,40
2	wöchentlich über 510 bis 570 monatlich über 2 210 bis 2 470	48,60
3	wöchentlich über 570 bis 630 monatlich über 2 470 bis 2 730	51,30

84 der Beilagen

5

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
4	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	53,50
5	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
6	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20
7	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	56,80
8	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	58,00
9	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	59,20
10	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	62,30
11	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	65,30
12	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	68,30
13	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	71,40
14	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	74,70
15	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	78,20
16	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	81,60
17	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	85,10
18	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	88,60
19	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	92,00
20	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	95,50
21	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	99,00
22	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	102,40
23	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	105,90
24	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	109,40
25	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	112,80

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
26	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	116,30
27	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	119,80
28	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	123,20
29	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	126,70
30	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	130,20
31	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	133,60
32	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	137,10
33	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	140,60
34	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	144,00
35	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	147,50
36	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	151,00
37	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	154,40
38	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	157,90
39	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	161,40
40	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	164,80
41	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	168,30
42	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	171,80
43	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	175,20
44	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	178,70
45	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	182,20
46	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	185,60
47	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	189,10

84 der Beilagen

7

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
48	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	192,60
49	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	196,00
50	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	199,50
51	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	203,00
52	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	206,40
53	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	209,90
54	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	213,40
55	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	216,80
56	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	220,30
57	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	223,80
58	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	227,20
59	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	230,70
60	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	234,20
61	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	237,60
62	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	241,10
63	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	244,60
64	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	248,00
65	wöchentlich über 4 290 monatlich über 18 590	251,50

b) § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgebenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:

a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;

b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern

jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag des täglichen Arbeitslosengeldes in den ergänzten Lohnklassen ist derart zu berechnen, daß der um 270 S erhöhte untere monatliche Grenzbetrag der betreffenden Lohnklasse mit vier zu vervielfachen und durch 300 zu teilen ist. Die errechneten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

c) § 21 Abs. 5 hat zu entfallen.

d) § 21 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

5. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.“

6. § 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,

b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit. a bzw. der Leistungen nach lit. b nicht übersteigen. Sofern dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die vom österrei-

chischen Sozialversicherungsträger zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

(2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung aus der Pensions- oder Unfallversicherung bzw. auf Sonderruhegeld für den selben Zeitraum auf den Bund zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des vom Arbeitsamt gewährten Vorschusses, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam.“

7. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Verheiratete Mütter und nicht alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 128,90 S täglich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 128,90 S und 192,80 S täglich anzurechnen.

(4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf nicht alleinstehende Mütter im Sinne des Abs. 4 sinngemäß Anwendung.“

8. § 32 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

9. § 39 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.“

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Der uneheliche Vater des Kindes, der an der gleichen Adresse wie die Mutter angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten.“

10. a) Im § 60 Abs. 2 ist am Ende der lit. e der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.

b) § 60 Abs. 2 lit. f hat zu entfallen.

11. a) § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 4,4 vH der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.“

b) § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 4,4 vH der Sonderzahlungen zu entrichten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.“

c) § 61 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Eine Verordnung gemäß Abs. 10 bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

d) § 61 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Für die Versicherten der Knappschaftlichen Pensionsversicherung beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ab Beginn der Beitragsperiode 1984 2,2 vH, ab Beginn der Beitragsperiode 1985 4,4 vH und ab Beginn der Beitragsperiode 1986 jedenfalls den für die übrigen Versicherten festgesetzten Prozentsatz.“

12. a) § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuß, so ist dieser vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Rechnungsabchlusses zu erfolgen.“

b) § 64 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die vom Bund vorschußweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren dem Reservefonds zugeführten Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.“

Artikel II

Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten

(1) Personen, die in den Monaten Februar 1984 bzw. November 1984 Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, haben, gebührt in den genannten Monaten zu dieser Leistung eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten, wenn das 30fache des Tagessatzes der Leistung im Februar 1984 bzw. November 1984 nachstehende Grenzen nicht übersteigt:

- a) für Bezieher ohne Anspruch auf Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz ohne einen Familienangehörigen: den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
- b) für Bezieher mit Anspruch auf mindestens einen Familienzuschlag und Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Sonderunterstützungsgesetz mit mindestens einem Familienangehörigen: den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder von Arbeitslosengeld als Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung oder von Sonderunterstützung muß der Anfallstag der Leistung vor dem 2. November 1983 (Abgeltungsbetrag Februar 1984) bzw. vor dem 2. August 1984 (Abgeltungsbetrag November 1984) liegen.

(2) Der Abgeltungsbetrag beträgt im Februar 1984 S 600,— und im November 1984 S 400,—.

(3) Der Abgeltungsbetrag ist im jeweils folgenden Monat flüssigzumachen. Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) gelten als Aufwand gemäß § 60 AIVG und sind bei der Bemessung des Bundesbeitrages (§ 60 Abs. 3 AIVG) zu berücksichtigen. Die Abgeltungsbeträge für Bezieher von Sonderunterstützung gelten als Kosten gemäß § 12 Sonderunterstützungsgesetz. Abschnitt 5 des AIVG ist nicht anzuwenden.

(4) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Berechtigten zu erteilen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des Art. I Z 11, mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Art. I Z 11 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1984 in Kraft.

(2) Artikel I Z 2 findet Anwendung auf jene Fälle, in denen der Zeitraum, für den Anspruch auf Kündigungsentschädigung besteht oder geltend gemacht wird, nach dem 31. Dezember 1983 beginnt.

(3) Die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 61 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 11 lit. a gilt als Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des § 21 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 4 lit. b.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.